
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Berliner Parkeisenbahn gGmbH

AGB der BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützigen Gesellschaft mbH,

An der Wuhlheide 189, 12459 Berlin

vom 01.02.2015

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Mitfahrt in den Zügen, für die Mitnahme von Sachen und Tieren, die Aufbewahrung von Sachen sowie für den Zutritt zu Ausstellungen und die Teilnahme an Führungen sowie Sonderfahrten und Sonderveranstaltungen auf dem Gelände der BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützigen Gesellschaft mbH.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Zusammenhang mit dem Tarif der BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützigen Gesellschaft mbH und werden mit Vertragsschluss Vertragsbestandteil.
- (3) Der Tarif der BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützigen Gesellschaft mbH ist Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es werden im Folgenden bezeichnet:

1. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als AGB,
2. die BPE Berliner Parkeisenbahn gemeinnützige Gesellschaft mbH als BPE,
3. alle Kunden der BPE, für die nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 diese AGB gelten, als Fahrgäste,
4. alle angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter der BPE und bei ihr eingesetzte Kinder und Jugendliche als Bahnpersonal
5. alle Fahrzeuge, in bzw. auf denen Fahrgästen die Mitfahrt gewährt wird (wie z. B. Wagen, Lokomotiven, Draisinen), als Züge,
6. die Mitfahrt in den Zügen als Mitfahrt,
7. der Zutritt zu Ausstellungen und die Teilnahme an Führungen als Eintritt,
8. auf besondere Bestellung individuell durchgeführte Zugfahrten außerhalb des Fahrplans zu einem gesondert vereinbarten Fahrpreis als Sonderzüge,
9. andere Veranstaltungen der BPE, bei denen sich die Teilnehmer zuvor anmelden müssen, als Sonderveranstaltungen.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Mitfahrt und Eintritt bedürfen des Abschlusses eines Vertrages zwischen BPE und Fahrgast.
- (2) Die BPE ist eine nichtöffentliche Eisenbahn. Dem Charakter und Zweck der BPE entsprechend besteht kein Anspruch auf Mitfahrt und Eintritt. Von Mitfahrt bzw. Eintritt sind insbesondere solche Personen ausgeschlossen, die eine Gefahr für die Sicherheit des Fahrbetriebs oder für andere darstellen. Ausgeschlossen sind stets Personen, die erheblich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen oder unter ansteckenden Krankheiten oder Ungezieferbefall leiden.
- (3) Kinder haben bei der Mitfahrt Vorrang vor Erwachsenen.

§ 4 Leistungen der BPE / Fahrplan

- (1) Die BPE gestattet den Fahrgästen die Mitfahrt in den Zügen bzw. den Eintritt nach Maßgabe dieser AGB und damit die Teilhabe an dem von ihr angebotenen Eisenbahnerlebnis, das vor allem einen Zugverkehr mit historischen Zügen in den Parkanlagen der Berliner Wuhlheide umfasst, der in erster Linie von Kindern und Jugendlichen in deren Freizeit als Hobby ehrenamtlich durchgeführt wird.
- (2) Die BPE verkehrt grundsätzlich nach dem bekannt gegebenen Fahrplan. Aufgrund des Charakters der BPE als Ausbildungs- und Freizeiteinrichtung und der Verwendung historischer Technik stehen die im Fahrplan angegebenen Zeiten unter dem Vorbehalt von Änderungen. Die Fahrzeiten stellen nur Richtwerte dar, mit Verspätungen, Zugausfällen und sonstigen Abweichungen vom Fahrplan muss jederzeit gerechnet werden. Unter diesen Vorbehalten stehen auch vom Bahnpersonal gegebene Auskünfte.
- (3) Auch beim Einsatz von Sonderzügen, die nicht im Fahrplan ausgewiesen sind, gelten die Absätze 1 und 2.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Berliner Parkeisenbahn gGmbH

§ 5 Fahr- und Eintrittskarten

- (1) Fahrgäste müssen eine Fahr- bzw. Eintrittskarte entsprechend dem Tarif der BPE lösen. Die Fahrkarte ist auf dem Einstiegsbahnhof oder im Zug zu lösen. Fahrgäste, die ohne Fahrkarte einen Zug besteigen, haben sich unverzüglich beim Bahnpersonal zu melden. Eintrittskarten sind vor dem Eintritt zu lösen.
- (2) Fahrkarten berechtigen nur dann zur Fahrtunterbrechung, wenn dies im Tarif vorgesehen ist oder in einen nachfolgenden oder entgegen gesetzt fahrendem Zug umgestiegen wird. Beim Umsteigen darf der Bahnhof nicht verlassen werden.
- (3) Beanstandungen der Fahr- bzw. Eintrittskarte sind unverzüglich nach Vertragsschluss vorzubringen.
- (4) Fahr- und Eintrittskarten, die entgegen dem Tarif benutzt werden, sind ungültig und können vom Bahnpersonal eingezogen werden. Dies gilt auch für
 1. beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Fahr- bzw. Eintrittskarten, die nicht mehr geprüft werden können,
 2. eigenmächtig geänderte Fahr- bzw. Eintrittskarten,
 3. wegen Zeitablaufs oder aus sonstigen Gründen verfallene Fahr- bzw. Eintrittskarten.
- (5) Fahrgäste müssen ihre Fahr- bzw. Eintrittskarte dem Bahnpersonal auf Verlangen zum Entwerten oder zur Prüfung vorzeigen und aushändigen. Fahrgäste müssen ferner gegebenenfalls ihre Berechtigung zur Nutzung eines ermäßigten Tarifs durch Vorlage eines amtlichen Ausweises nachweisen.
- (6) Fahrgäste, die auf Verlangen keine für sie gültige Fahr- bzw. Eintrittskarte vorweisen können, können von Mitfahrt bzw. Eintritt ausgeschlossen werden. § 6 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Fahrkarten verfallen, sobald der Zug, für den sie ausgestellt worden sind, abgefahren ist. Fahrkarten, die nicht für einen bestimmten Zug ausgestellt worden sind, verfallen ebenso wie Eintrittskarten mit Ablauf des Tages, an dem sie ausgestellt worden sind. Unberührt hiervon bleiben Wertgutscheine, die zum Umtausch in Fahrkarten berechtigen.
- (8) Fahrkarten des VBB (S-Bahn Berlin, BVG u. a.) haben keine Gültigkeit.

§ 6 Erhöhtes Fahrentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrentgeltes in Höhe von 40,00 EUR verpflichtet, wenn er auf Verlangen des Bahnpersonals keine für ihn gültige Fahrkarte vorweisen kann. Die für das bar gezahlte erhöhte Fahrentgelt von der BPE ausgestellte Quittung dient als Fahrkarte. Ansonsten muss eine entsprechende Fahrkarte gelöst werden.
- (2) Wird das erhöhte Fahrentgelt nicht bar beglichen, sondern von der BPE eingezogen, muss der Betrag innerhalb von 14 Tagen gezahlt werden. Dabei kann auch der entstandene Bearbeitungsaufwand in Rechnung gestellt werden. Ist der Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen worden, wird der entstandene Bearbeitungsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 7 Rückerstattung des Fahr- bzw. Eintrittsentgeltes

- (1) Fahr- bzw. Eintrittsentgelt wird für verfallene Fahr- bzw. Eintrittskarten nicht erstattet. Fahr- und Eintrittsentgelt wird auch dann nicht erstattet, wenn der Fahrgast nach § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 6 von Mitfahrt bzw. Eintritt ausgeschlossen worden ist.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Rückerstattung nach den gesetzlichen Vorschriften. Rückerstattungsansprüche sind gegenüber der BPE unverzüglich vorzubringen.

§ 8 Zahlungsmittel

- (1) Das Bahnpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 EUR zu wechseln und 1- und 2-Cent-Münzen im Betrag von mehr als 20 Cent sowie 100-, 200- oder 500-EUR-Banknoten anzunehmen. Deformierte oder beschädigte Banknoten und Münzen werden nicht angenommen.
- (2) Beanstandungen des Wechselgeldes sind unverzüglich nach dem Vertragsschluss vorzubringen.

§ 9 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste müssen die Anweisungen des Bahnpersonals befolgen.
- (2) Fahrgäste müssen sich bei der Mitfahrt und Teilnahme sowie bei dem Aufenthalt in den Zügen und auf dem Bahngelände der BPE so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere gebietet.
- (3) Fahrgäste dürfen nur auf den Bahnhöfen in die Züge ein- und aus ihnen aussteigen. Der Aus- und Einstieg auf freier Strecke bedarf der Zustimmung und Aufsicht durch das Bahnpersonal.
- (4) Beim Betreten und Verlassen von Bahnhöfen müssen die gekennzeichneten Ein- und Ausgänge benutzt werden. Auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zur Bahnsteigkante ist zu achten.
- (5) Fahrgäste müssen zügig in die Züge einsteigen, dort Platz nehmen oder – insbesondere bei der Mitfahrt auf Lokomotiven und Draisinen – sich einen festen Halt verschaffen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Das Bahnpersonal kann Plätze zuweisen. Insbesondere sind die für Schwerbeschädigte, ältere und gebrechliche Personen und Schwangere ausgewiesenen Plätze im Bedarfsfalle frei zu halten oder frei zu machen. Reichen die gekennzeichneten Plätze nicht aus, so sind nach Aufforderung durch das Bahnpersonal auch nicht gekennzeichnete Plätze zur Verfügung zu stellen.
- (6) Nach Ankündigung der Abfahrt dürfen die Züge nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- (7) Die Aufsicht von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass von den Kindern keine Gefahren für den Bahnbetrieb ausgehen und die Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen.
- (8) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. die Türen und Sicherheitsketten während der Fahrt zu öffnen,
 2. Gegenstände aus dem Zug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 3. ein als besetzt oder als Sonderzug gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 4. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge sowie der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 5. sich aus dem Zug zu lehnen,
 6. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
 7. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Signalanlagen) zu missbrauchen,
 8. in den Zügen, auf dem Bahngelände und in den geschlossenen Räumen der BPE zu rauchen,
 9. die Züge mit stark verschmutzter Kleidung zu betreten,
 10. Fahrzeuge und Bahnanlagen zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
 11. in den Zügen und auf dem Bahngelände Waren oder Dienstleistungen ohne Genehmigung der BPE anzubieten, zu betteln sowie Schau- und Darstellungen durchzuführen,
 12. in den offenen Wagen zu stehen.
- (9) Verletzt ein Fahrgast die ihm nach Absatz 1 bis 8 obliegenden Pflichten, kann er durch das Bahnpersonal von Mitfahrt und/oder Eintritt ausgeschlossen werden.

§ 10 Mitfahrt in Dampfzügen und auf Lokomotiven

- (1) Fahrgäste, die in mit Dampflokomotiven bespannten Zügen mitfahren, haben darauf zu achten, dass empfindliche oder wertvolle Kleidung durch den Ausstoß von Dampf oder Ruß nicht beschmutzt werden kann. Sie müssen gegebenenfalls in geschlossenen oder überdachten Wagen Platz nehmen.
- (2) Fahrgäste mit empfindlicher oder wertvoller Kleidung dürfen nicht auf dem Führerstand von Lokomotiven mitfahren. Fahrgäste, die auf dem Führerstand von Lokomotiven mitfahren, dürfen nicht in den Betrieb der Lokomotive eingreifen und müssen darauf acht geben, sich und ihre Kleidung nicht zu beschmutzen.
- (3) Im Übrigen gilt § 9.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf die Mitnahme von Sachen in Zügen besteht nicht. Das Bahnpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen mitgenommen werden dürfen und wo sie unterzubringen sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Berliner Parkeisenbahn gGmbH

- (2) Handgepäck und sonst leicht tragbare, nicht sperrige Sachen sowie Kinderwagen und Rollstühle dürfen vorbehaltlich des Absatzes 1 bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder verletzt werden können. Gefahrgut und sonstige gefährliche Gegenstände und Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinaus ragen, dürfen nicht mitgenommen werden.
- (3) Fahrräder dürfen vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 nur in Packwagen oder auf nicht für den Ein- und Ausstieg benötigten Wagenendbühnen mitgenommen werden.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder verletzt werden können.

§ 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Ein Anspruch auf die Mitnahme von Tieren in Zügen besteht nicht. Das Bahnpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Tiere mitgenommen werden dürfen und wo sie unterzubringen sind.
- (2) Tiere dürfen nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes, der zur Aufsicht über das Tier geeignet sein muss, und nur dann mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder verletzt werden können. Gefährliche Tiere sind stets von der Mitnahme ausgeschlossen.
- (3) Hunde dürfen vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 nur mitgenommen werden, wenn sie kurz an der Leine geführt werden und einen beißsicheren Maulkorb tragen bzw. in einem geeigneten Behälter untergebracht sind. Hunde, die die Sicherheit oder Ordnung des Fahrbetriebes oder anderer Fahrgäste gefährden können, dürfen nicht mitgenommen werden. Blindenhunde dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 stets mitgenommen werden.
- (4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Aufbewahrung von Kinderwagen

Mit Zustimmung des Bahnpersonals können Kinderwagen von Fahrgästen auf den Bahnhöfen der BPE oder, sofern ein solcher im Zug mitgeführt wird, im Packwagen zur kostenlosen Aufbewahrung während der Fahrt abgegeben werden. Der Fahrgast ist verpflichtet, sonstige im Kinderwagen befindliche Sachen vor der Abgabe zu entnehmen.

§ 13a Stornierungsbedingungen für Sonderfahrten und Sonderveranstaltungen / Vertragsänderungen

- (1) Eine Stornierung von Sonderfahrten oder von der Teilnahme an Sonderveranstaltungen ist nur vor Durchführung der Sonderfahrt oder der Sonderveranstaltung möglich. Nimmt ein Fahrgast eine Sonderfahrt oder Sonderveranstaltung nicht in Anspruch, ohne zuvor storniert zu haben, hat er den vollen vereinbarten Preis zu entrichten.
- (2) Werden Sonderfahrten oder die Teilnahme an Sonderveranstaltungen vor ihrer Durchführung vom Fahrgast storniert, hat der Fahrgast folgende Stornierungsgebühren zu zahlen:

Vom 13. bis 3. Tag vor dem Verkehrstag	75 % des vereinbarten Preises
Vom 2. Tag vor dem Veranstaltungstag bis zum Veranstaltungstag	100 % des vereinbarten Preises

- (3) Wird in den letzten zwei Wochen vor dem Verkehrstag auf Wunsch des Fahrgastes eine wesentliche Änderung für die Durchführung einer Sonderfahrt vereinbart, wird hierfür ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises erhoben. Als wesentliche Änderungen gelten die Änderung des Veranstaltungstages, der eingesetzten Fahrzeuge, der Fahrtstrecke, der Fahrzeiten oder eine Abweichung von der ursprünglich vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 50%.
- (4) Kann der Fahrgast in den Fällen der Absätze 1 und 2 nachweisen, dass der BPE nur geringere oder überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind, wird nur eine geringere bzw. keine Stornierungsgebühr verlangt.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Bahnpersonal abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn gegen die BPE besteht nicht. Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für die Aufbewahrung bei der BPE wird eine Gebühr in Höhe von mindestens 5 EUR je angefangenen Monat vom Verlierer erhoben. Übersteigen die Aufbewahrungskosten diesen Betrag, so werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Berliner Parkeisenbahn gGmbH

§ 15 Schadensersatzpflicht des Fahrgastes und Aufsichtspflichtiger

- (1) Die BPE verlangt von Fahrgästen Schadensersatz
 1. für die Verunreinigung von Fahrzeugen, Bahnanlagen oder -einrichtungen in Höhe von mindestens 25,00 EUR,
 2. für das Bemalen oder Beschmieren (z. B. mit Graffiti) in Höhe von mindestens 50,00 EUR,
 3. für die Beschädigung von Oberflächen (z. B. durch Scratching) in Höhe von mindestens 125,00 EUR,
 4. für die Entfernung von Ausrüstungsgegenständen in Höhe von mindestens 50,00 EUR,
 5. für die missbräuchliche Betätigung der Notbremse oder von Sicherungs- und Signalanlagen in Höhe von mindestens 15,00 EUR,sofern der Schaden nicht ein höheres Ausmaß hat. Anderenfalls verlangt die BPE Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens. Kann der Fahrgast nachweisen, dass der BPE nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, wird nur der geringere bzw. kein Schadensersatz verlangt.
- (2) Entstehen Schäden durch Minderjährige, richtet sich die Ersatzpflicht nach §§ 276, 828 BGB. Aufsichtspflichtige Fahrgäste haften nach § 832 BGB. Für die Haftung von Minderjährigen und aufsichtspflichtigen Fahrgästen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Entstehen sonstige Schäden – insbesondere Schäden Dritter und des Bahnpersonals –, so richtet sich die Schadensersatzpflicht des Fahrgastes nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Haftung der BPE

- (1) Die BPE haftet für die Personenschäden eines Fahrgastes nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Sachschäden eines Fahrgastes haftet die BPE nur, wenn der Schaden vom Bahnpersonal, von sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Organen der BPE grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.
- (3) Schäden sind der BPE unverzüglich anzuzeigen, damit diese die Schadensentstehung rekonstruieren und eine etwaige Verantwortlichkeit für den Schaden feststellen kann.
- (4) Für ein Mitverschulden des Fahrgastes gilt § 254 BGB.

§ 17 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche gegen die BPE verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sonstige Ansprüche gegen die BPE verjähren mit dem 31.12. des jeweiligen Jahres. § 202 Absatz 1 BGB bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BPE treten am 01.02.2015 in Kraft.

Unterschrift liegt im Original vor

Jens Klischies
Geschäftsführer

Unterschrift liegt im Original vor

i.A. Silvio Künkel
1. Bearbeiter Bereich Verkauf

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1

Tarife